BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 94/07 B

S 5 AS 3070/07 PKH-A (SG Karlsruhe)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Karlsruhe,
Orbinstraße 24, 76646 Bruchsal,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für ein Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 3. Juli 2007 - S 5 AS 3070/07 PKH-A - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Beschluss vom 3. Juli 2007 hat das Sozialgericht Karlsruhe (SG) den Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren S 5 AS 3069/07 ER einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des SG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung mit der Beschwerde an das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) angefochten werden kann.

2 Der Antragsteller hat am 16. Juli 2007 beim Bundessozialgericht (BSG) gegen den Beschluss des SG sinngemäß Beschwerde eingelegt und gleichzeitig für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des SG vom 3. Juli 2007 ist in entsprechender Anwendung des § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen, weil ein Rechtsmittel, über das das BSG zu entscheiden hätte, insoweit gesetzlich nicht vorgesehen ist; über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Antrags auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe entscheidet das LSG, wenn das SG ihr nicht abgeholfen hat (§ 172 Abs 1, § 174, § 176 SGG). Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 iVm § 121 Abs 1 ZPO).

4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS